

WAS »BETREUUNG« BEDEUTET

Das Betreuungsrecht wurde 1992 grundlegend reformiert. Was heute »Betreuung« bedeutet, wird am ehesten klar, wenn man sich die Rechtslage vor der Reform vor Augen führt. Wer aus bestimmten Gründen nicht mehr in der Lage war, seine Angelegenheiten zu besorgen, konnte entmündigt werden. Die Entmündigung kam unter anderem dann in Betracht, wenn eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln konnte. Sie hatte für alle Bereiche die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen zur Folge. Sie nur für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten zu errichten, sah das Gesetz nicht vor. Wenn der Betroffene nicht unter Vormundschaft stand, aber wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, vor allem solche des Vermögens, nicht wahrnehmen konnte, erhielt er einen Gebrechlichkeitspfleger. Die Anordnung der Pflegschaft hatte keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Pfleger war ein vom Staat bestellter Bevollmächtigter des Betroffenen. Nur wenn der Betroffene geschäftsunfähig war, war er dessen gesetzlicher Vertreter.

1992 wurden die Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft und damit auch die Entmündigung von Personen abgeschafft. Für eine hilfsbedürftige Person wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, der die Angelegenheiten des Betreuten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt, wenn der Betroffene diese ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Allein die Bestellung eines Betreuers berührt die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen nicht. Für den Umfang der Betreuung ist das individuelle Betreuungsbedürfnis von Bedeutung. Die Wünsche der hilfsbedürftigen Person und deren individuelle Persönlichkeitsentfaltung sind grundsätzlich oberster Maßstab für das Handeln des Betreuers. Durch die Bestellung eines Betreuers darf also dem Betreuten nicht die Freiheit zur eigenen Lebensgestaltung entzogen werden.



Die Bundesregierung plant eine Reform des Betreuungsrechts. Dadurch soll das Recht auf Selbstbestimmung für betreute Menschen verbessert werden, indem diese in jedem Stadium eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden. Auf der Grundlage eines zu Redaktionsschluss dieses Buchs vorliegenden Referentenentwurfs wird auf vorgesehene wesentliche Änderungen an den entsprechenden Stellen hingewiesen. Das neue Betreuungsrecht soll ab 1.1.2023 gelten.

Insgesamt ist das aktuelle Betreuungsrecht dadurch gekennzeichnet, dass

- es keine Entmündigung Volljähriger mehr gibt;
- anstelle der Vormundschaft und Pflegschaft die Betreuung getreten ist;
- der Betroffene vor der Bestellung eines Betreuers grundsätzlich vom Gericht angehört werden muss;
- die Bestellung des Betreuers keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen hat; diese richtet sich vielmehr ebenso wie für Nichtbetreute nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen;
- in die Rechte des Betreuten nur eingegriffen wird, soweit dies erforderlich ist, und das Gericht den Aufgabenkreis des Betreuers so bemisst, dass er nicht Angelegenheiten erfasst, die der Betreute selbst erledigen kann;
- das Gericht durch Anordnung eines sogenannten Einwilligungsvorbehalts im Einzelfall die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder sein Vermögen einschränken kann;
- die Betreuung gegenüber anderen Hilfen nachrangig und insbesondere dann entbehrlich ist, wenn der Betreute für den Fall seiner altersbedingten Geschäftsunfähigkeit einer anderen Person eine Vollmacht erteilt hat;
- Wünsche des Betreuten rechtlich auch dann zu beachten sind, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist;
- das Gericht bei der Auswahl des Betreuers die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Be-

troffenen zu berücksichtigen hat, soweit dieser keinen Vorschlag zur Person des Betreuers macht;

- der Betroffene vom Betreuer persönlich betreut werden muss;
- Entscheidungen des Betreuers, die in wesentliche Rechte des Betreuten eingreifen, der Genehmigung des Gerichts bedürfen;
- die Betreuung nur so lange aufrechterhalten bleibt, wie dies erforderlich ist.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES BETREUERS

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung durch das Gericht ein Betreuer bestellt werden, wenn der Betroffene vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen (§ 1896 Abs. 1 BGB). Im Einzelnen müssen also folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Volljährigkeit des Betroffenen:** Weil ein minderjähriger Betroffener von seinen Eltern oder einem Vormund betreut wird, kommt die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich nur bei fürsorgebedürftigen Volljährigen in Betracht. Nur im Ausnahmefall kann für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, vorsorglich ein Betreuer bestellt werden.
- **Medizinischer Befund:** Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist die Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen. Diese setzt zunächst den medizinischen Befund voraus, dass der Betroffene an einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet.
- **Hilfsbedürftigkeit:** Der medizinische Befund muss erkennen lassen, dass der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten gar nicht oder nur teilweise besorgen kann. Der Betroffene muss auf konkrete Hilfe angewiesen sein. Seine Fähigkeit, Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen, muss also so stark

beeinträchtigt sein, dass er keine eigenverantwortlichen Entscheidungen mehr treffen kann.

- **Betreuungsbedarf:** Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Es muss also ein konkreter Handlungsbedarf bestehen. Kann der Betroffene zwar bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen, sind diese aber für ihn nicht relevant, rechtfertigt dies nicht die Bestellung eines Betreuers. Eine Betreuung ist deshalb insbesondere dann nicht erforderlich, wenn und soweit der Hilfsbedürftige eine andere Person bevollmächtigen kann oder bevollmächtigt hat, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Näheres zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers auf Seite 26 ff.



Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Von Amts wegen wird geprüft, ob eine Betreuung notwendig ist, wenn Dritte, zum Beispiel Angehörige, oder eine Behörde einen Hinweis auf eine Fürsorgebedürftigkeit geben und eine Betreuung anregen.

BESTELLUNG DES BETREUERS

Einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers kann nur der Betroffene selbst als hilfsbedürftige Person stellen. Der Antrag auf Einleitung eines Betreuungsverfahrens setzt keine Geschäftsfähigkeit des Betroffenen voraus. Zwar steht nur dem Betroffenen ein Antragsrecht zu, allerdings können Dritte, zum Beispiel Verwandte, Nachbarn, Freunde, beim Betreuungsgericht eine Betreuung zugunsten einer Person anregen. Auch Ärzte, soziale Dienste, Pflegedienste, Sozialamt oder Betreuungsbehörde können das tun. Das Gericht muss solchen Anregungen nachgehen. Es prüft von Amts wegen, ob eine Betreuerbestellung notwendig ist. Zu den Einzelheiten mehr ab Seite 73.

Sachlich zuständig für die Bestellung eines Betreuers und alle mit der Betreuung zusammenhängenden Angelegenheiten (sogenannte Betreuungssachen) ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht. Innerhalb des Betreuungsgerichts sind die Betreuungssachen zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger verteilt. Grundsätzlich ist der Rechtspfleger zuständig, soweit nicht eine Aufgabe dem Richter vorbehalten ist.

Das Gesetz gewährleistet Betroffenen im gerichtlichen Betreuungsverfahren eine Reihe von Rechten, die sicherstellen sollen, dass er sich selbst am Verfahren beteiligen kann und nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird:



Achtung

Eine ehrenamtliche Betreuung genießt Vorrang vor der berufsmäßigen Betreuung. Ein berufsmäßiger Betreuer soll nur bestellt werden, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Wenn es also Personen gibt, die dem Betroffenen nahestehen und die sowohl bereit als auch befähigt sind, das Amt eines Betreuers auszuüben, dann muss das Gericht diese Personen für das Amt auswählen und von der Bestellung eines Berufsbe treuers Abstand nehmen.

- Ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit besitzt der Betroffene im gerichtlichen Betreuungsverfahren die sogenannte Verfahrensfähigkeit. Er kann beispielsweise Anträge selbst stellen, den Richter oder Sachverständige ablehnen oder Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse einlegen.
- Das Betreuungsgericht muss den Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen. Auf Verlangen des Betroffenen muss das Gericht auch eine ihm nahestehende Person anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- Bevor das Betreuungsgericht über die Bestellung eines Betreuers entscheidet, muss es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einholen. Unter Umständen reicht anstelle eines Sachverständigengutachtens die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus.